

Der Bürgermeister der Kreisstadt Unna

erlässt folgende

### **5. Ergänzung der Allgemeinverfügung**

**über das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen und weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 16.03.2020**

**zur Untersagung von Veranstaltungen und zur nächtlichen Anlieferung für den Einzelhandel zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i. V. m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Kreisstadt Unna folgende Allgemeinverfügung mit Anordnung von weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen auf dem Unnaer Stadtgebiet in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020, die sich inhaltlich auf die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10.03., 13.03., 15.03., 17.03. und 18.03.2020 und der Ministerien für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung sowie für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2020 bezieht:

- 1. Alle Veranstaltungen (öffentliche und private) sind bis einschließlich 01.05.2020 im Gebiet der Kreisstadt Unna untersagt.**

**Das Verbot gilt auch für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können.**

**Auch Versammlungen zur Religionsausübung unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.**

**Ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen.**

**Ausgenommen sind auch Blutspendetermine, die unter Berücksichtigung der der Pandemielage angepassten besonderen hygienischen Vorkehrungen, insbesondere, dass bei Blutspendeterminen die Kontakte auf ein Minimum begrenzt werden, die Verweildauer der Spender möglichst gering ist und Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und den Termin umgehend verlassen, durchgeführt werden, da sie der Versorgung der Bevölkerungen mit lebensnotwendigen Blutprodukten dienen.**

2. Für nachfolgende Verkaufsstellen des Einzelhandels wird auf Antrag die nächtliche Anlieferung zur Sicherung der Bevölkerung in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ab dem 18.03.2020 bis zunächst zum 19.04.2020 zugelassen:

- Lebensmittel
- Wochenmärkte
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemarkte
- Apotheken
- Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken und Sparkassen
- Poststellen
- Friseure
- Reinigungen
- Waschsalons
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel

3. Für den Fall der Missachtung der Anordnung zu 1. wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

4. Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung zu 1.:

Durch Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung von Großveranstaltungen ab dem 10. März 2020 – Übertragung von SARS-CoV-2 – vom 10.03.2020, 13.03.2020, 15.03.2020, 17.03.2020 und 18.03.2020 wurden kontaktreduzierende Maßnahmen festgeschrieben.

Mit dieser Allgemeinverfügung setzt die Kreisstadt Unna als für die Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes örtlich zuständige Behörde diese Erlasse um.

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weiterhin verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen ist es über den 19.04.2020 hinaus erforderlich, die kontaktreduzierenden Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu verlängern. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gesundheitslage bis zu dem festgesetzten Termin nicht bzw. nicht ausreichend verändert hat.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder durch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Aufgrund der Erlasslage ist das Entschließungsermessen insofern reduziert, als längerfristige Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Hinsichtlich des Auswahlermessens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnislagen, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitungen von SARS-CoV-2, auch über den 19.04.2020 hinaus keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung nicht durchzuführen.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich. Die in dieser Allgemeinverfügung benannte Maßnahme ist nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar werden die Grundrechte der Artikel 2 Abs. 2 Satz 2, Artikel 4, Artikel 12 Abs. 1, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Diese Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Grundsicherung der Bevölkerung – insbesondere der besonderen Risikogruppen – gerechtfertigt.

### **Begründung zu 2.:**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975, in der derzeit gültigen Fassung, sind von 22:00 bis 06:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Von diesem Verbot können die zuständigen Behörden auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

Die Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen zur Ausweitung der nächtlichen Anlieferzeiten bei nicht zu schließenden Einrichtungen und Einzelhandelsbetrieben sind derzeit offenkundig gegeben. Die Ausweitung von Anlieferungen des Handels auf die Nachtzeit ist in der derzeitigen Situation einer Pandemie zur Versorgung der Bevölkerung im öffentlichen Interesse geboten.

Für diese Anordnungen nach § 28 IfSG bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) zuständig.

### **Begründung zu 3.:**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 60, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für die Missachtung der Untersagung hinsichtlich der Durchführung von Veranstaltungen wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Veranstaltungen Wirkung zu entfalten.

Dies bedeutet, dass im Falle der Missachtung der angeordneten Maßnahmen zu 1. die Unterbindung der Veranstaltung städtischerseits zwangsweise erfolgt.

**Hinweise:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Verstoß gegen die Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 stellt gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG eine Straftat dar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Kreisstadt Unna - Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

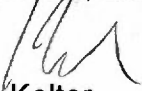
Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Unna, den 20.03.2020



Kolter  
Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde